

2528 066

20

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 1020/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Maurers Willi S [REDACTED] in H [REDACTED],
I [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Antragstellers
und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

die am [REDACTED] 1962 geborene minderjährige
Ramona S [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch das Jugendamt - Abteilung Jugendfürsorge -
der Landeshauptstadt [REDACTED]

Beklagte und Berufungs-
beklagte,

- - Prozeßbevollmächtigte des ersten Rechtszuges:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

Streitverkündete: frühere Rechtsanwältin Frau [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat in der Sitzung am 22. Mai 1968 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter
Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buch-
holz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Streitverkün-
deten Frau Lemme-Kramer gegen den Beschluß
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 22. Februar 1967 (richtig 1968)
wird zurückgewiesen.

Die Streitverkündete hat die Kosten des
Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, da nach
§ 238 Abs. 2 ZPO gegen die Entscheidung über den Antrag
auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das gleiche
Rechtsmittel stattfindet, das gegen die Entscheidung
über die nachgeholte Prozeßhandlung selbst, hier also
gegen die Verwerfung der Berufung als unzulässig (§ 519 b
Abs. 2 ZPO) gegeben wäre. Sie ist auch fristgerecht, d.h.
innerhalb der für den Kläger laufenden Frist, und statt-
haft von der dem Rechtsstreit beigetretenen Streitver-
kündeten eingelegt worden. Die sofortige Beschwerde er-
weist sich jedoch nicht als begründet.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt, weil er nicht durch einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO daran gehindert worden sei, die Rechtsmittelfrist zu wahren.

Ein unabwendbarer Zufall läge nur vor, wenn der Kläger nicht in der Lage gewesen wäre, die Berufung rechtzeitig fristgerecht einlegen zu lassen, obwohl er alle von ihm nach Lage der Sache zu verlangende Sorgaufgewandt hat. Daran fehlt es.

Zur Begründung seines Antrages hat der Kläger vorgetragen und durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht: Seine Prozeßbevollmächtigte beim Landgericht - die jetzige Streitverkündete - habe ihm nach Beendigung des landgerichtlichen Verfahrens mit einem bloßen formularmäßigen Mitteilungszettel vom 20. August 1967 eine Urteilsabschrift übersandt, die lediglich einen schlecht leserlichen handschriftlichen Vermerk folgenden Inhalts enthalten habe: zugestellt am 21. VIII. 1967 Ablauf d. Beruf.Frist am 21. Sept. IX. 1967". Mündlich sei er über die Möglichkeit einer Berufungseinlegung von seiner Prozeßbevollmächtigten nicht beraten worden. Ihren handschriftlichen Vermerk auf der Urteilsabschrift habe er nicht entziffern können; er sei sich aufgrund seines mangelhaften Bildungsgrades über die Bedeutung dieses handschriftlichen Vermerks auch nicht klar geworden. Bei seiner völligen Unkenntnis über die Möglichkeit einer Berufungseinlegung und über die Notwendigkeit der Wahrung einer bestimmten Frist sei er daher nicht in der Lage gewesen, die Berufungsfrist zu



wahren. Erst anläßlich einer Rücksprache am 8. Dezember 1967 bei einem anderen Rechtsanwalt sei er darüber aufgeklärt worden, daß er gegen das landgerichtliche Urteil innerhalb der Berufungsfrist bis zum 21. September 1967 hätte Berufung einlegen können.

Es mag dahinstehen, ob der Kläger tatsächlich von einem so mangelhaften Bildungsgrad ist, daß er glaubte, das vom Landgericht verkündete Urteil sei schlechthin unanfechtbar und unabänderlich, und ob für ihn der handschriftliche Vermerk auf der Urteilsabschrift unleserlich war oder zumindest unverständlich blieb. Denn in jedem Falle mußte sich der Kläger sagen, daß er sich, gerade bei seinem mangelhaften Bildungsgrad, in einer Rechtsangelegenheit, wie sie hier vorlag, nicht auf seine eigene Ansicht verlassen könne. Tat er dies dennoch, so verletzte er die ihm in diesem Falle obliegende Sorgfaltspflicht. Diese wäre dahin gegangen, sich nach dem nachteiligen Ausgang des von ihm angestregten Prozesses nicht auf seine von ihm selbst bewußte mangelhafte Ansicht zu verlassen, sondern sich alsbald von einem Rechtskundigen darüber unterrichten zu lassen, ob und was gegen das für ihn ungünstige Urteil unternommen werden könne. Dies lag hier besonders nahe, da der Kläger durch eine Rechtsanwältin vertreten war und sich ohne besondere Schwierigkeit an sie hätte wenden können, falls diese eine entsprechende Belehrung von sich aus unterlassen hatte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist selbst eine nicht durch einen Rechtsanwalt vertretene Partei im Rahmen der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht gehalten, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich bereits entschlossen hat, ein Rechtsmittel

einulegen, sich alsbald nach Erlaß des Urteils zu unterrichten, welche Formen und Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln zu beachten sind, so daß ihr bei Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht deswegen erteilt werden kann, weil sie irrig annahm, selbst Berufung einlegen zu können (LM § 233 ZPO Nr. 74). Noch mehr muß dieser Grundsatz aber gelten, wenn eine Partei irrig annimmt, ein erstinstanzliches Urteil des Landgerichts sei schlechthin unanfechtbar, ganz abgesehen davon, daß hier der Kläger durch eine Rechtsanwältin vertreten war und sich, wie schon gesagt, jederzeit von dieser die entsprechende Auskunft hätte geben lassen können. Der Kläger hat aber keinerlei Umstände dargetan, daß er hierzu ohne sein Verschulden nicht in der Lage gewesen sei.

Ohne Bedeutung bleibt es hierbei, ob die Prozeßbevollmächtigte des Klägers und jetzige Streitverkündete die Fristversäumnis dadurch verschuldet oder zumindest mitverschuldet hat, daß sie den rechtsunkundigen Kläger gar nicht oder nicht ausreichend über die Möglichkeit der Anfechtung des Urteils belehrt hat. Denn, wie das Berufungsgericht schon zutreffend ausgeführt hat, mußte der Kläger ein Verschulden seiner Prozeßbevollmächtigten, jedenfalls soweit es um die Wiedereinsetzung geht, gemäß § 232 ZPO sich selbst zurechnen lassen. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob in den Ausführungen der Streitverkündeten in ihrem nachgereichten, beim Oberlandesgericht am 19. April 1968 eingegangenen Schriftsatz das unzulässige Nachschieben von Wiedereinsetzungsgründen (§ 236 ZPO) zu sehen ist.

Denn selbst wenn es glaubhaft gemacht wäre, daß die Streitverkündete als seinerzeitige Prozeßbevollmächtigte des Klägers kein Verschulden an der unterbliebenen Rechtsbelehrung des Klägers träge, so könnte dies den Kläger nicht entlasten.

Da es mithin der Kläger schuldhaft versäumt hat, sich rechtzeitig über die Anfechtungsmöglichkeit des landgerichtlichen Urteils zu unterrichten, ist die auf seiner Rechtsunkenntnis beruhende Fristversäumung von ihm verschuldet, so daß ihm das Berufungsgericht mit Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt hat.

Da die Streitverkündete das Rechtsmittel zwar namens des Klägers eingelegt, dieser sich aber nicht beteiligt hat, sind von ihr die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (BGH LM § 582 ZPO Nr. 1).

Dr. Hauß	Johannsen	Dr. Pfretzschner
Dr. Reinhardt	Dr. Buchholz	